

Die Hardenburg als Gefängnis

In dem Artikel von H. Buchert aus der Zeitung „Rheinpfalz“ vom 15.02.1960 geht es um das Schicksal eines Mannes aus Dürkheim, der aufgrund eines Verbrechens im Jahr 1597 im Kerker auf der Hardenburg eingesperrt war, bevor ihm der Prozess gemacht wurde:

5	Die engen Gassen des Fleckens Dürkheim durcheilte 1597 die Nachricht, dass der Bürger und Schmied Lorenz Storck verhaftet wurde. Er war zwei Jahre Glöckner und hatte mit einem selbstverfertigten Schlüssel den Almosenstock der Kirche geöffnet und demselben 7 ½ Gulden 6 Pfennige entwendet.
10	Der Verhaftete wurde dem (...) Schultheiß Joh. Zahn zur nächtlichen Verwahrung übergeben und dann nach Hardenburg „zur gefenglichen hafft gelieffert.“ Nachdem er „ <i>examiniert torquirt</i> “, d.h. nach Untersuchung und Folterung, wurde er wegen seiner begangenen Missetat des öffentlichen „ <i>Sacrilegy</i> “ (Religionsfrevel/Tempelraub) unter Anklage der peinlichen Halsgerichtsordnung gestellt.
15	Am Tage der Gerichtssitzung, dem 7.7.1597, wurde der Angeklagte gebunden und von vier Untertanen von Hardenburg nach Dürkheim gebracht (...). Auf dem Obermarkt ließ der Schultheiß Schranken aufschlagen, die 14 Schöffen auf das Rathaus entbieten, von wo aus er, die Schöffen und der Gerichtsschreiber zum Gerichtsplatz gingen. (...)
20	Darauf trug der (...) Gerichtsschreiber die Anklage vor, den Angeklagten als „ <i>öffentlichen Kirchendieb</i> “ mit dem Strang zu bestrafen, wie dies die peinliche Halsgerichtsordnung des Kaisers Karl V. vorsehe. Auf die Anklage wurde durch den Verteidiger des Angeklagten (...) erwidert, dass dieser den Diebstahl „ <i>aus angehender noth und trieb seiner Creditoren, so keinen stillstand haben</i> “ begangen hätte, d.h. der Angeklagte wurde durch seine Gläubiger bedrängt, und so habe er aus „ <i>Verführung des sathans</i> “ die Tat vollbracht. Er wollte den gestohlenen Betrag ersetzen und außerdem noch eine Buße zahlen. (...)
25	Das Urteil wurde verkündet, indem sie beschlossen hatten, den Angeklagten (...) „ <i>mit dem Strang zu richten</i> “. Auf einen „ <i>Fußfall</i> “ des Verurteilten und hierauf erfolgten Befehl des Leininger Grafen wurde bestimmt, dass das Urteil durch das Schwert vollzogen werden soll.
30	Darauf bedankte sich der Verurteilte und bekannte, dass er zu Recht verurteilt wurde. Er wurde dem Nachrichter (Henker) übergeben, der ihn auf einem Acker beim Friedhof enthauptete.

Arbeitsaufträge:

1 Recherchiere im Internet die Bedeutung folgender Begriffe aus dem Text:

- Flecken (Z.1): **kleine, aber lokal bedeutende Ansiedlung**
- Gulden (Z.49): **Gulden = ursprünglich Goldmünze**
- Schultheiß (Z.5): **Verwaltungsbeamter und Richter**
- Schöffe (Z.13): **Geschworene, beteiligt an der Rechtsprechung**
- **Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. (Z.9/17/18): Erstes allgemeines Strafgesetzbuch aus dem Jahr 1532**

2.1 Verfasse für die Fernsehnachrichten einen kurzen und sachlichen Bericht in moderner Sprache über den Gerichtsprozess von 1597. Orientiere dich an den W-Fragen:

- Wo?
- Wann?
- Was ist passiert?
- Wer war beteiligt?
- Warum wurde die Tat begangen?
- Wie war der Ablauf des Prozesses?
- Wie endete der Prozess?

2.2 Spiele selbst den Nachrichtensprecher und nehme deinen Bericht mit deinem Handy als Film auf.
Tipp: Schau dir vorher eine Nachrichtensendung im Fernsehen an und orientiere dich an der Ausdrucksweise und am Vortragsstil des Sprechers/der Sprecherin.

3 Erkläre, warum sich der Verurteilte am Ende bedankte (vgl. Z.29-30).

Weil die Hinrichtung mit dem Schwert schneller, schmerzloser und somit humaner war als der Tod durch den Strang.

4 Kreativaufgabe zur Auswahl:

4.1 Zeichne ein Bild der Gerichtsszene mit dem Richter und den Schöffen, dem Angeklagten, seinem Verteidiger und den interessierten Zuschauern.

4.2 Schreibe auf der Grundlage des Artikels eine kleine Theaterszene und spiele den Ablauf des Prozesses nach – selbstverständlich ohne blutiges Ende!